

**URTEIL DES VERBANDSPORTGERICHTS (VSG)  
vom 04.05.2009 / Begründung vom 30.05.1999 (RP 13-9899)**

Layout Website SHV

**Rekurs KTV Altdorf gegen den Entscheid der IDK vom 30.04.1999 betreffend Protest im Spiel  
Aufstieg 1. Liga/NL B gegen HS Biel vom 24.04.1999 in Biel**

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Wittwi, Präsident
- lic. iur. Max Aeschbach, Lenzburg
- Fürsprecherin Gabi Kink, Bremgarten
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Rechtsanwalt Iso Lenzlinger, Zug
- Fürsprecher Urs Marolf, Bern
- Dr. René Schwarz, Salenstein
- Fürsprecher Heinz Steidel, Aarau

## 1 Sachverhalt

- 1.1 KTV Altdorf hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hatte den Protest des KTV Altdorf wegen eines nicht regelkonform ausgeführten Freistosses und Unregelmässigkeiten bei der Zeitmessung abgewiesen (dieser letzte Punkt ist nicht Gegenstand des Rekurses).
- 1.3 KTV Altdorf beantragt, das Resultat auf 20:20 festzusetzen, eventualiter die Wertung des Spiels aufzuheben und es neu anzusetzen.
- 1.4 Es liegen die von der Vorinstanz zugestellten Akten inkl. Video-Band sowie die von KTV Altdorf anlässlich der Verhandlung vom 04.05.1999 eingereichten Beweismittel (Fotos und Video-Band) vor. An dieser Verhandlung waren KTV Altdorf und HS Biel vertreten sowie die beiden SR AA und BB persönlich anwesend.
- 1.5 KTV Altdorf begründet den Rekurs im wesentlichen damit, dass
  - der spielentscheidende Treffer, wie von der Vorinstanz festgestellt, regelwidrig erzielt worden sei, weil der den Freiwurf ausführende Spieler "zwei deutliche Schritte mit anschliessendem Sprungwurf" gemacht habe.
  - es "schlechthin nicht erklärbar sei, dass ein derart offenkundiger Regelverstoss durch die SR nicht erkannt werden konnte", obwohl - entgegen den Feststellungen der Vorinstanz - sie (die SR) keine "klare Sicht auf den auszuführenden Freistoss gehabt" hätten, weil sich ein gegnerischer Spieler zwischen Ball und Feld-SR aufgehalten habe.
  - der Fehler der SR nicht mehr korrigierbar gewesen sei, weder im Spiel noch in der Meisterschaft.
  - es nicht sein dürfe und sportlich nicht zu vertreten sei, "bei einer derartigen Konstellation einfach stur darzulegen, es handle sich halt um einen Tatsachenentscheid des SR, so offenkundig falsch und spielentscheidend er auch gewesen sei".
  - der Regelverstoss ganz allein vom Gegner verursacht worden sei.
- 1.6 HS Biel beantragt die Abweisung des Rekurses.
- 1.7 SR AA sagte vor dem VSG aus, dass er sich als Tor-SR auf den Abstand der Mauer sowie darauf konzentriert habe, ob ein eventueller Torgewinn innerhalb der Spielzeit erfolgt wäre. Er konnte keine Angaben zur Ausführung des Freiwurfs machen.

SR BB gab sich vor VSG anfänglich mehr oder weniger überzeugt, dass der Freiwurf nicht direkt ausgeführt und das anschliessende Tor deshalb regelkonform erzielt worden sei. Später sprach er von seinem "Spielgefühl", das ihm im Gesamtüberblick erlaubt hätte, eine Regelwidrigkeit zu erkennen. Da er sich vor allem auf seinen Partner, den Zeitnehmer und die Uhr konzentriert habe, könne er aber "heute vor seinem inneren Auge nicht reproduzieren, dass der Ball (als Pass) gespielt worden sei". Er blieb bei dieser Aussage auch nach dem ihm später vorgeführten Video-Band.

Lediglich am Rande sei hier vermerkt, dass SR BB am Tag nach der Verhandlung (und der Eröffnung des Entscheids) dem Unterzeichnenden telefonisch und schriftlich mitteilte, dass er betreffend der Frage, ob ein Pass gespielt worden sei oder nicht, inzwischen seine Meinung geändert habe.

## 2 Erwägungen

- 2.1 Gemäss Art. 40 RPR können mit einem Protest Entscheide der SR angefochten werden, die im Widerspruch zu den Spielregeln (einschliesslich in diesem Zusammenhang relevante Wettspielregeln oder verbindliche Weisungen) stehen oder die Mängel an Geräten und Einrichtungen betreffen, sofern sich daraus für sich allein ein wesentlicher Einfluss auf das Spielresultat ergeben hat. Tatsachenentscheide sind nicht anfechtbar.
- 2.2 Die frühere ZDK und stets auch das VSG haben in jahrzehntelang gefestigter Praxis immer wieder den Grundsatz bestätigt, dass Tatsachenentscheide nicht anfechtbar sind. Es geht darum, dass Handballspiele primär auf dem Spielfeld und nicht durch die Rechtsgremien entschieden werden sollen. Tatsachenentscheide der SR sind also in aller Regel hinzunehmen, selbst wenn sie im Ergebnis und/oder Einzelfall falsch sein sollten.

Einer Überprüfung zugänglich wird ein Entscheid gemäss dieser Praxis erst - und nur! - dann, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Ein solcher Umstand liegt beispielsweise vor, wenn der einwandfreie Nachweis erbracht werden kann, dass es dem SR objektiv unmöglich war, seinen Entscheid ausschliesslich auf selber und direkt gemachte Feststellungen abzustützen. Dazu gehört in erster Linie die Aussage des SR, dass er sich bei seinem Entscheid vollständig auf Angaben Dritter wie Zeitnehmer oder Sekretär verlassen habe. Weiter können solche besonderen Umstände zum Beispiel plötzliche Dunkelheit wegen Stromausfall sein. Es geht einfach darum, ob zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass der SR das kritische Ereignis gar nicht realisieren, d.h. mit seinen eigenen Sinnen wahrnehmen konnte. Widersprüchliche Aussagen des SR betreffend seiner Wahrnehmungen sind dabei Gegenstand der freien Beweiswürdigung des Richters.

Sobald also der SR einen Sachverhalt nicht selber, direkt und ausschliesslich mit den eigenen Sinnesorganen feststellen konnte, sondern indem er - ausgehend von Hilfstatsachen (Indizien) über weitere Erkenntnismittel wie Informationen durch Dritte, seine eigene Erfahrung, seine Logik oder eine Kombination davon - durch gedankliche Arbeit auf ein bestimmtes Geschehen schliesst, liegt eine "andere Feststellung des Sachverhalts" vor: statt (persönliche) Wahrnehmung eine im wesentlichen intellektuelle Feststellung.

Auch an den Nachweis dieser "anderen Feststellung des Sachverhalts" sind hohe Anforderungen zu stellen. Es genügt selbst eine hohe Wahrscheinlichkeit nicht, dass Hilfstatsachen die Entscheidung des SR ausschliesslich herbeigeführt oder wesentlich beeinflusst haben. Zu fordern ist vielmehr der einwandfreie Nachweis dafür, dass es nicht möglich war, die Entscheidung gestützt auf eigene, direkte und ausschliessliche Wahrnehmungen zu treffen.

- 2.3 Das VSG ist gemäss oben ausgeführter Praxis nach wie vor und klar der Auffassung, dass Spiele in aller Regel auf dem Spielfeld entschieden werden sollen. Horst Hilpert, Vorsitzender des Kontrollausschusses des Deutschen Fussballbundes DFB hat zu dieser Frage in der Zeitschrift für Sport und Recht (2/99) kürzlich in einem Aufsatz publiziert (seine Erkenntnisse lassen sich direkt auf den Handballsport übertragen):

*Für die Endgültigkeit der Tatsachenentscheidung sprechen gewichtige fussballspezifische Gründe. Die Attraktivität des Fussballsports gründet sich wesentlich darauf, dass die Spiele auf dem grünen Rasen und nicht am grünen Tisch entschieden werden. Der Reiz des Fussballsports für Aktive und Zuschauer besteht zu einem grossen Teil darin, dass das Spielergebnis mit dem*

*Schlusspfeiff des SR grundsätzlich feststeht. Das Ergebnis bestimmt den Tabellenstand eines Vereins, so dass nicht nur der jeweilige Gegner, sondern auch die übrigen Vereine der Liga von einer möglichen Änderung desselben betroffen sind. Die Tabellenstände müssen jederzeit richtig sein. Mit dem letzten Spieltag einer Saison müssen die Auf- und Absteiger feststehen. Davon hängen Veränderungen in niedrigeren bzw. höheren Klassen ab. Solche Unsicherheiten würden zumindest für die Dauer eines sportgerichtlichen Verfahrens heraufbeschworen. Würde über SR-Entscheidungen das Damoklesschwert ihrer sportgerichtlichen Aufhebung schweben, so würden erfahrungsgemäss die SR bereits auf dem Spielfeld weniger ernst genommen. Die Wahrung der Autorität der Referees ist aber eine gewichtige Garantie für einen geordneten Spielverlauf. Wegen dieser breit gefächerten Betroffenheit besteht ein besonderes Bedürfnis für die Bestandeskraft des Spielergebnisses.*

- 2.4 Nichtsdestotrotz muss die Frage gestellt werden dürfen, ob es die berühmte "Jahrhundert- Ausnahme" geben kann. Mindestens in den letzten Jahren sah sich das VSG nicht mit der Frage konfrontiert, wie mit Tatsachenentscheidungen umzugehen ist, die ausserhalb aller Normalität liegen. Das Bundesgericht des Deutschen Fussballverbandes (DFB) hingegen schon: 1978 (der Entscheidung wurde seither von keinem neueren Entscheid in Frage gestellt) verfügte es die Wiederholung eines Spiels, weil der SR per Tatsachenentscheid ein Tor anerkannte, obwohl der Ball neben dem Pfosten die Seitenauslinie überschritten hatte, von der Tornetzhalterungsspanne abprallte, ausserhalb des Tores parallel zum Tornetz kullerte und dann hinter dem Tor liegen blieb. "Ein absoluter Zwang, bei dieser Offenkundigkeit des Irrtums des SR seine Tatsachenentscheidung hinnehmen zu müssen, würde die Regel V zur Farce degradieren". (Anmerkung: Regel V stipuliert sinngemäss, dass Entscheidungen der SR über Tatsachen, die mit dem Spiel zusammenhängen, endgültig sind.)

In die gleiche Richtung geht der Rat des Handball-Weltverbandes (IHF Council), der kürzlich offiziell wie folgt zur Frage Stellung genommen hat, ob Tatsachenentscheide der SR ausnahmslos unanfechtbar seien: "Im Normalfall können Tatsachenfeststellungen der SR nicht angefochten werden (18:13, Abs. 1). Bei 'unvorstellbaren' Feststellungen, die also völlig gegen den Sinn der Spielregeln sind und bei denen das entscheidende Gremium einen gravierenden Fehler über jeden glaubwürdigen Zweifel hinaus' meint feststellen zu können, sollten jedoch Ausnahmen gemacht werden können." Das VSG sieht sich durch diese Feststellungen in seiner geschilderten Praxis bestätigt.

Und schliesslich musste sich das VSG, soweit erinnerlich, auch noch nicht mit der Frage beschäftigen, ob das Verbot der Willkür die Überprüfung von Tatsachenentscheide nötig machen kann.

- 2.5 Die Vorinstanz hält in ihrem Entscheid unmissverständlich fest, dass auf dem Video klar zu sehen sei, dass der das Tor erzielende Bieler Spieler Reinhardt den Ball - im Anschluss an den Freiwurf - nicht zugespielt erhalten habe, sondern dass er bereits im Besitze des Balles gewesen sei, als der SR das Spiel frei gegeben habe. Ausserdem sei zu sehen, dass Reinhardt zwei Schritte ausführe, zum Sprungwurf ansetze und bei der Ballabgabe mit beiden Beinen in der Luft war. Dies alles - stellt die IDK weiter fest - rund drei Meter vom Feld-SR entfernt, der klare Sicht auf den auszuführenden Freiwurf gehabt habe und den Ablauf mit eigenen Augen habe beobachten können. Der Videobeweis zeige klar, dass eine Regelverletzung vorliege, die vom SR nicht geahndet worden sei. Angesichts der (oben beschriebenen) Praxis zum Tatsachenentscheid kam die IDK zu einer Abweisung des Protests.

- 2.6 Das VSG - und auch der KTV Altdorf - sah sich aufgrund der Aktenlage also mit folgendem konfrontiert: Zwei Oberliga-SR des SHV sollen angeblich nicht gesehen haben, dass ein Spieler einen Freiwurf dadurch direkt ausführt und ein (gültiges) Tor erzielt, indem er zwei Schritte Anlauf nimmt, sich in die Luft schraubt und einen Sprungwurf macht. Oder, noch unglaublicher: Die SR sehen das zwar alles, wissen aber nicht, wie man einen Freiwurf regelkonform ausführt.

Es stellte sich - immer aufgrund der Aktenlage und des erstinstanzlichen Entscheids - offensichtlich die Frage, ob hier Umstände vorlagen, die - im Sinne obiger Erwägungen zur (Un)Überprüfbarkeit von Tatsachenentscheiden - eine Überprüfung der Geschehnisse rechtfertigten, auch wenn die Vorinstanz den Protest gerade wegen der Unüberprüfbarkeit von Tatsachenentscheiden abwies. Damit stand ein Grundsatzentscheid zu dieser Thematik im Bereich des Möglichen, der breit hätte abgestützt sein müssen. Aus diesem Grunde tagte das VSG in Plenarbesetzung.

- 2.7 Nach mehrmaligem Visionieren zu Beginn der Sitzung (Parteien und SR waren zu jenem Zeitpunkt nicht anwesend) blieb für das VSG nach nochmaliger Visionierung am Schluss seiner Sitzung offen, ob Reinhardt den Ball zugespielt erhalten hatte oder nicht. Es konnte jedenfalls nicht die Rede davon sein, dass sich der eine oder andere Ablauf klar beweisen liesse.

SR BB hatte in seiner schriftlichen Stellungnahme vor der IDK folgendes ausgeführt: "Ich bin nach wie vor der Überzeugung, dass die Ausführung des Freiwurfes korrekt war. Der Bieler Spieler hatte einen Fuss bei Ballabgabe auf dem Boden und somit war für mich das Tor korrekt erzielt worden."

Anlässlich der Befragung durch das VSG führte SR BB überraschend aus, dass er in seiner Stellungnahme mit dem "Bieler Spieler" nicht den Torschützen Reinhardt gemeint habe, sondern jenen Spieler, der den Freiwurf ausgeführt, Reinhardt also den Ball zugespielt, habe. Für ihn - BB - war offensichtlich völlig klar, dass von einem direkt ausgeführten Freiwurf gar nie die Rede sein konnte.

- 2.8 Das Beweisverfahren führte also zu folgenden Ergebnissen:  
Der SR hatte das Tor gezählt, weil er den Ablauf des Geschehens problemlos mit den eigenen Augen hatte verfolgen können und dabei keine Regelwidrigkeiten festgestellt hatte. Nach seiner eigenen Wahrnehmung war insbesondere die Ausführung des Freiwurfes korrekt: nicht direkt und damit nicht in der mehrfach beschriebenen Weise offensichtlich irregulär.

Aus dem Video und auch sonst ergeben sich keine besonderen Umstände, die es auch nur ansatzweise rechtfertigen könnten, den Tatsachenentscheid einer Überprüfung zugänglich zu machen.

- 2.9 Das VSG hatte den Parteien im Anschluss an die Verhandlung vom 04.05.1999 seinen Entscheid spätabends durch Übergabe des schriftlichen Dispositivs schriftlich eröffnet und mündlich summarisch begründet.

Am frühen Morgen des folgenden Tages rief SR BB den Präsidenten des VSG an. Er teilte ihm mit, dass er etwas loswerden müsse und gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass der Fall noch nicht entschieden bzw. der Entscheid noch nicht eröffnet sei. BB liess den Präsidenten des VSG wissen, dass er (BB) aufgrund des Videos inzwischen überzeugt sei, dass "kein Pass gespielt", der Freiwurf also direkt ausgeführt worden sei.

BB bestätigte dies auf Verlangen des Präsidenten VSG per Fax, in welchem er sich für seinen Fehler entschuldigte, besonders bei den beiden Mannschaften.

- 2.10 Das VSG geht hier kurz darauf ein, weil SR BB den beiden Parteien eine Kopie des Fax zustellte und dieser offensichtlich auch den Medien vorlag.

Das "Geständnis", als was die Demarche von SR BB auf den ersten Blick gewertet werden könnte, festigt in Tat und Wahrheit die Qualifikation als unanfechtbaren Tatsachenentscheid. Ein geradezu typischer Fall: Der SR fällt während des Spiels nach einem aufgrund seiner eigenen Wahrnehmung festgestellten Sachverhalt (> Freiwurf korrekt ausgeführt mit Pass zu einem Mitspieler, der mit korrektem Sprungwurf den Ball ins Tor befördert) einen bestimmten Entscheid (> Tor zählt). Nach dem Spiel, eben z.B. bei der Konsultation eines Video-Bandes oder beim Betrachten einer Aufzeichnung im Fernsehen, stellt der gleiche SR fest, dass er sich beider Feststellung des Sachverhalts getäuscht hat (> Freiwurf wurde mit zwei Schritten Anlauf und mit Sprungwurf ausgeführt, kein Pass).

Wie gesagt: ein klassischer Tatsachenentscheid. Ein "falscher" zwar, aber ein unanfechtbarer.

#### 2.11 Zusammenfassung

- Die vorerst denkbare Möglichkeit, dass besondere Umstände vorliegen könnten, die es gebieten würden, zu überprüfen, ob der SR eigene Feststellungen getroffen hatte, bestand nach der Aussage von SR BB und der Konsultation des Video-Bandes nicht mehr. Der SR war im Spiel und vor VSG der Auffassung, dass der Freiwurf nicht direkt gespielt worden und das anschließende Tor deshalb regulär gewesen sei. Das Video-Band zeigte nichts, was zu einer Überprüfung des Tatsachenentscheids führen könnte, ebenso fehlen andere Umstände hiezu.
- Daran vermag die nachträgliche Erkenntnis von SR BB, dass er sich im Spiel wohl getäuscht habe nichts zu ändern. Im Gegenteil: es bleibt ein klassischer Tatsachenentscheid.

### 3 Ergebnis

Unter all diesen Aspekten ist der Rekurs abzuweisen. Die Rekursgebühr verfällt zugunsten des SHV.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von 13 Abs. 2, 40, 41, 45 - 47, 54 - 57 und 60 RPR zu folgendem

#### Urteil:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Das erspielte Resultat von 21:20 für HS Biel wird bestätigt.
- III. Die Rekursgebühr von CHF 300 verfällt zugunsten des SHV.

**Dieses Urteil ist am Tag nach der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.**

---